ÖSTERREICHISCHER KAMERADSCHAFTSBUND

Landesverband Steiermark

#####  BEZIRKSVERBAND ……………….

#####  ZVR: ………….


### *S T A T U T E N*

***§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH***

1) Der Verein führt den Namen:

 **ÖSTERREICHISCHER KAMERADSCHAFTSBUND Bezirksverband (BV)……………..,**

er ist ein regionaler Zweigverband des ÖKB-Landesverbandes Steiermark (ÖKB-LV).

2) Der Verein hat seinen Sitz in ……………………………………. (nur den Namen der Gemeinde anführen)

 und erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf den **(*ehemaligen) politischen* Bezirk ………………….**

3) Die Errichtung weiterer örtlicher Zweigverbände (ÖKB-Stadt- und ÖKB-Ortsverbänden) in seinem Tätigkeitsbereich ist nur durch den ÖKB-Landesverband ist zulässig.

4) Der Bezirksverband wird mit den vom ÖKB-LV vorgegebenen Statuten eingerichtet bzw. umgegründet. Er ist verpflichtet, die Statuten des ÖKB-LV und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen und umzusetzen. Der Bezirksverband, seine Funktionäre und Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Landesverbandes stets zu fördern und zu wahren.

***§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES***

1) Die Tätigkeit des BV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2) Der BV verfolgt die in § 2 Abs. 2 der Statuten des LV, seines Dachverbandes, dargelegten Zwecke und übt daher folgende Tätigkeiten aus:

a) Förderung des Vaterlands- und Heimatgedankens, Pflege der soldatischen Tradition und Kameradschaft; Förderung der Völkerverständigung und Völkerversöhnung und aller Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens in Freiheit, Kontaktnahme mit internationalen Organisationen.

b) Information der wehrfähigen Männer und Frauen sowie ideelle Betreuung der Wehrpflichtigen; Mitarbeit in der umfassenden Landesverteidigung, d. h., der geistigen, der zivilen, der wirtschaftlichen und der militärischen Landesverteidigung.

c) Wahrung der Interessen der Mitglieder.

d) Durchführung von Feiern zum Gedenken an die gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden, Pflege von Kriegerdenkmälern, Grab- und Gedächtnisstätten in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Schwarzen Kreuz“. Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften des ÖKB.

e) Durchführung von staatspolitischen-, wehrpolitischen sowie sportlichen Veranstaltungen und Schulungen.

f) In Sonderfällen Kameradschaftshilfe bei Notlage von Mitgliedern oder Hinterbliebenen.

g) Schaffung, Erhaltung und Unterstützung sozialer, karitativer und kultureller Einrichtungen.

3) Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Beiträge der einzelnen Stadt- und Ortsverbände als Bezirksumlage und sonstiger verpflichtender Zahlungen (fällig zu dem vom LV vorgegebenen Termin jeden Jahres)

 - Sonstige Einnahmen und Erlöse

- Spenden, Legate (Vermächtnisse) Sammlungen, Subventionen und Förderungsbeiträge

***§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT***

1) Die institutionellen (ordentlichen) Mitglieder des Verbands gliedern sich in ÖKB-Stadt- und ÖKB-Ortsverbände des ehemaligen politischen Bezirkes ……………….

2) Die Mitgliedschaft der Stadt- und Ortsverbände ergibt sich aus

1. deren Zugehörigkeit (Beitritt) zum ÖKB-Landesverband Steiermark als dessen örtliche Zweigverbände,
2. aus deren örtlicher Zugehörigkeit zum ehemaligen politischen Bezirk ………….

3) Für die außerordentlichen Mitglieder, das sind die Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenfunktionen, gilt § 4 Abs. 4 der Statuten des ÖKB-LV sinngemäß.

***§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND AUSSCHLUSS VON FUNKTIONÄREN***

1) Die Mitgliedschaft des Bezirksverbandes im ÖBK-Landesverband endet durch:

1. Austritt aus dem Verband

Der Austritt steht dem Bezirksverband frei. Die Absicht ist dem ÖKB-Landesverband drei Monate vor der diesbezüglichen Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss darf nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gefasst werden und ist dem ÖKB-Landesverband binnen Wochenfrist gleichfalls schriftlich bekannt zu geben. Er wird mit Ende des laufenden (bei Bekanntgabe bis 30. Juni) bzw. folgenden (bei Bekanntgabe ab 1. Juli) Kalenderjahres rechtswirksam. Geleistete Verbandsumlagen und sonstige Zahlungen werden nicht rückerstattet. Hinsichtlich der Verwendung des Verbandsvermögens ist ein Austritt wie eine Auflösung abzuhandeln und § 14 der Statuten des ÖKB LV sinngemäß anzuwenden.

1. Auflösung eines Bezirksverbandes

Im Fall einer behördlichen Auflösung des Bezirksverbandes endet die Mitgliedschaft im ÖKB-Landesverband mit Rechtskraft der Entscheidung. Die freiwillige Auflösung des Bezirksverbandes ist jeweils nur zum 31. Dezember des laufenden oder folgenden Jahres und nach vorheriger Anhörung des ÖKB-Landesverbandes zulässig. Die Fristen in Litera a gelten sinngemäß. Geleistete Verbandsumlagen und sonstige Zahlungen werden nicht rückerstattet.

1. Verlust der Bezeichnung und der Mitglieder

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Verein das Recht, sich als „Bezirksverband des ÖKB-Landesverband Steiermark“ zu bezeichnen. Gleichzeitig verliert der Verein die ÖKB-Stadt- und ÖKB-Ortsverbände als Mitglieder.

2) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des BV hat das Kontrollorgan des LV eine Gebarungsprüfung durchzuführen und dem Präsidium sowie dem geprüften Zweigverband das Ergebnis zu berichten.

3) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des BV sind die Fahnen, Standarten und Fahnenbänder, sofern vom Vorstand des LV nichts anderes beschlossen wird, an den LV abzugeben.

4) Ausschluss von Funktionären des Bezirksverbandes

Das Präsidium des ÖKB-Landesverbandes ist – auch ohne Antrag des BV – berechtigt, Funktionäre von BV, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen und das Ansehen des Österreichischen Kameradschaftsbundes schädigen, mit Zweidrittelmehrheit auszuschließen.

Der jeweilige Beschluss ist dem betroffenen Funktionär schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verband das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

***§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER***

1) Die Mitglieder und deren Funktionäre bzw. Delegierten sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benützen.

1. Die Mitglieder und deren Funktionäre sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Verbandes Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Statuten des ÖKB-LV und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Überweisung der Umlagen und der sonstigen verpflichtenden Zahlungen verpflichtet.

***§ 6 VEREINSORGANE***

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

die Generalversammlung (Bezirksdelegiertentag) oder Mitgliederversammlung (Obleutetagung), siehe §§ 7 und 8

das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 9, 10 und 11

die Rechnungsprüfer, siehe § 12

die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht), siehe § 13

***§ 7 GENERAVERSAMMLUNG (Bezirksdelegiertentag) oder MITGLIEDERVERSAMMLUNG (Obleutetagung)***

Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Schaltjahr (somit alle **4 Jahre)** statt; die ordentliche Mitgliederversammlung dazwischen einmal jährlich.

2) Eine außerordentliche General-Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen General- oder Mitgliederversammlungen sind die Delegierten aller Mitglieder (Stadt- und Ortsverbände) mindestens vier Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der General- oder Mitgliederversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

4) Anträge an die General- oder Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General- oder Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) An der Versammlung sind alle Mitglieder (Stadt- und Ortsverbände) durch ihre Delegierten teilnahmeberechtigt. Die Anzahl der Delegierten der Stadt- und Ortsverbände hängt von deren Mitgliederzahl ab. Den Verbänden stehen je 50 Mitglieder ein Delegierter zu, wobei angefangene 50 voll zählen.

7) Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung (Abs. 3) ist die Beschlussfähigkeit, unabhängig davon wie viele Delegierte anwesend sind, von Beginn an gegeben. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der General- oder Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Verein seinen Austritt erklärt oder freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten sowie der vorherigen Anhörung des ÖKB-Landesverbandes.

9) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirksobmann, bei dessen Verhinderung der von ihm bestimmte – bzw. wenn keiner bestimmt ist der an Funktionsjahren älteste – BO-Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Funktionsjahren älteste Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

***§ 8 AUFGABEN DER GENERAL- oder MITGLIEDERVERSAMMLUNG***

Der General- oder Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes), der Rechnungsprüfer, der Ehrenmitglieder und der Inhaber von Ehrenfunktionen

2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr

3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht

(§ 10a)

4) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer

5) Festsetzung der Höhe der Bezirksumlage und sonstiger verpflichtender Zahlungen

6) Beschlussfassung über den Austritt und die freiwillige Auflösung des Verbandes nach Anhörung des ÖKB-LV

7) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

***§ 9 LEITUNGSORGAN (BEZIRKSVORSTAND)***

1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

**Bezirksobmann mindestens einem Bezirksobmann-Stellvertreter**

**Bezirksschriftführer Bezirksschriftführer-Stellvertreter**

**Bezirkskassier Bezirkskassier-Stellvertreter**

**Beiräte** Die Wahl von Beiräten (mit beratender Stimme) ist zulässig.

2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (Bezirksdelegiertentag) zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche General- oder Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Bezirksobmann, bei dessen Verhinderung von dem von ihm bestimmten – bzw. wenn keiner bestimmt ist von dem an Funktionsjahren ältesten – BO-Stellvertreter einberufen. Wenn auch diese verhindert sind, so ist das an Funktionsjahren älteste Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) berechtigt, die Einberufung vorzunehmen.

5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7) Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, bei dessen Verhinderung der von ihm dazu bestimmte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Funktionsjahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).

9) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit des Leitungsorganes allenfalls eingeschränkt.

10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

***§ 10 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)***

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

a) Verwaltung des Verbandsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von zwei Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und den Rechnungsprüfern zu übermitteln. Diese haben ihren Prüfbericht binnen vier Wochen zu erstatten. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.

b) Vorbereitung und Einberufung der General- oder Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen General- oder Mitgliederversammlungen

d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern

e) Führung der Funktionärs- und Mitgliederlisten der Orts- und Stadtverbände, wobei Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Beitrittsdaten und Adressen, EDV-unterstützt erfasst und dem ÖKB-Landesverband zur weiteren verbandsinternen Verwendung übermittelt werden.

*§ 11 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)*

1) Der Bezirksobmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

2) Der Bezirksobmann vertritt den Verband nach außen. Schriftstücke des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bezirksobmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Bezirksobmannes und des Bezirkskassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für ein anderes geschlossenes Geschäft eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verband) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.

3) Der Bezirksobmann führt den Vorsitz in der General- oder Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der General- oder Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4) Der Bezirksschriftführer hat den Bezirksobmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Bezirksschriftführer obliegt das Verfassen der Protokolle über die General- oder Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).

5) Der Bezirkskassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Verbandes verantwortlich.

6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Bezirksobmannes, des Bezirksschriftführers und des Bezirkskassiers ihre Stellvertreter.

***§ 12 RECHNUNGSPRÜFER***

1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ außer der General- oder Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 11 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

***§ 13 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG (Schiedsgericht)***

1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Stadt- und Ortsverbände zusammen. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes des ÖKB-LV gelten sinngemäß auch für den BV.

3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

***§ 14 VERTRETUNG DES BV BEIM LANDESDELEGIERTENTAG***

Gemäß § 7 Abs. 2 der Statuten des LV richtet sich die Anzahl der Delegierten des BV beim Landesdelegiertentag nach der Anzahl seiner Mitglieder:

bis 2000 Mitglieder 1 Delegierter

von 2001bis 4000 Mitglieder 2 Delegierte

von 4001bis 6000 Mitglieder 3 Delegierte

***§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS***

1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur nach Anhörung des ÖKB-Landesverbandes in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten sowie der vorherigen Anhörung des ÖKB-Landesverbandes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Auflösungsfrist mit Wirksamkeit zum 31. Dezember des laufenden oder des folgenden Jahres beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederversammlung hat– sofern ein Verbandsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss dem ÖKB-Landesverband, ist dies nicht möglich oder erlaubt, einer anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Organisation im Sinne der Bundesabgabenordnungen zufallen.

3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

***§ 16 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN***

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.